



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 09091/9091-0
Telefax 09091/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 34 Samstag, 24. August 2019

Nr. 1 Urlaubsvertretung

Der Erste Bürgermeister Günther Pfefferer befindet sich vom 12.8.2019 bis einschließlich 28.8.2019 im Urlaub. Ab Donnerstag, 29.8.2019 ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während der Urlaubszeit wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Die Dienstzeiten der 2. Bürgermeisterin sind:

Mo. und Di.	15.00 – 16.00 Uhr
Mi.	15.00 – 15.30 Uhr
Do.	16.00 – 18.00 Uhr

In dringenden Fällen können Ter-

mine, die außerhalb dieser Zeit liegen, unter folgender Tel.-Nr. vereinbart werden:

Mobil: 01 70 - 8 39 58 83
Stadt/Vorz.: 0 90 91 - 90 91 12

Nr. 2 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 3 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 4 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnber-

ger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

i.V. Ferber
2. Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Vellinger
Erster Vorsitzender

B) ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER USSELBACHGRUPPE

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung für 2019 in der Sitzung vom 15.7.2019, lfd. Nr. 63 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG - Kämmererei – Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht. (Art. 24 KommZG)

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit

(Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Daiting, 19.8.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe

Wildfeuer
Erster Vorsitzender

Nr. 2 HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 289.396,00 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 929.707,00 ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 20.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Daiting, 12.8.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe

Wildfeuer
Erster Vorsitzender